

STADT EPPINGEN - LANDKREIS HEILBRONN
Änderung des Beb.planes "Vogelsgrund"
im Bereich der Flst.Nr. 25264, 25265 u. 25268

Rechtsgrundlagen und Festsetzungen:

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 (Ges.Bl. S. 577) in Verbindung mit § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 28.11.1983 (Ges.Bl. S. 770) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 27.01.1990 (BGBl. I, S. 132).

Im Bereich der Flst.Nr. 25264, 25265 und 25268 wird die bisher vorgesehene Nutzung derjenigen der angrenzenden Baugrundstücke angepaßt. Das bedeutet:

Die Festsetzung Flachdach (FD) wird durch die Festsetzung geneigte Dachformen 0° - 26° ersetzt.

Die Geschoßflächenzahl wird auf 0,4 angeglichen.

Die offene Bauweise wird auf ausschließlich Einzelhäuser begrenzt (oE).

Die Baugrenze zum Stralsunder Weg wird generell auf den Abstand 6,0 m festgelegt.

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) wird auf max. 220,10 m üNN im Flst.Nr. 25264, auf max. 218,50 m üNN im Flst.Nr. 25265 und auf max. 217,30 m üNN im Flst.Nr. 25268 festgelegt.

Der Stellplatznachweis ist auf den jeweiligen Baugrundstücken bzw. auf den Flächen für Gemeinschaftsgaragen Flst.Nr. 25269 - 25271 zu führen.

Durch diese Festsetzungen werden die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Vogelsgrund", rechtsverbindlich seit 25.02.1974, ersetzt. Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unberührt.

VERFAHREN

Aufstellungsbeschluß des Gemeinderates (§ 2 BauGB)	18. 1. 1994
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB)	4. 2. 1994
Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (im Amtsblatt)	
Entwurfsbeschluß des Gemeinderates einschl. Auslegungsbeschluß	18.01.94
Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	04.02.94
Entwurf mit Begründung öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB)	14.02.94 - 14.03.94
Satzungsbeschluß des Gemeinderates gem. § 10 BauGB	12.04.94
Satzung angezeigt und nicht beanstandet - Erlaß des LRA Heilbronn (§ 11 BauGB)	21.04.94
Bekanntmachung der Satzung und des Anzeigeverfahrens und damit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB	29.04.94

Ausgefertigt und beurkundet:

Die am 12.4.94 erlassene Satzung wird nicht beanstandet (§ 11 BauGB).
 Eppingen, den 12. April 1994
 Heilbronn, den 12. April 1994
 Landratsamt
 Pretz, Bürgermeister
 Schneider

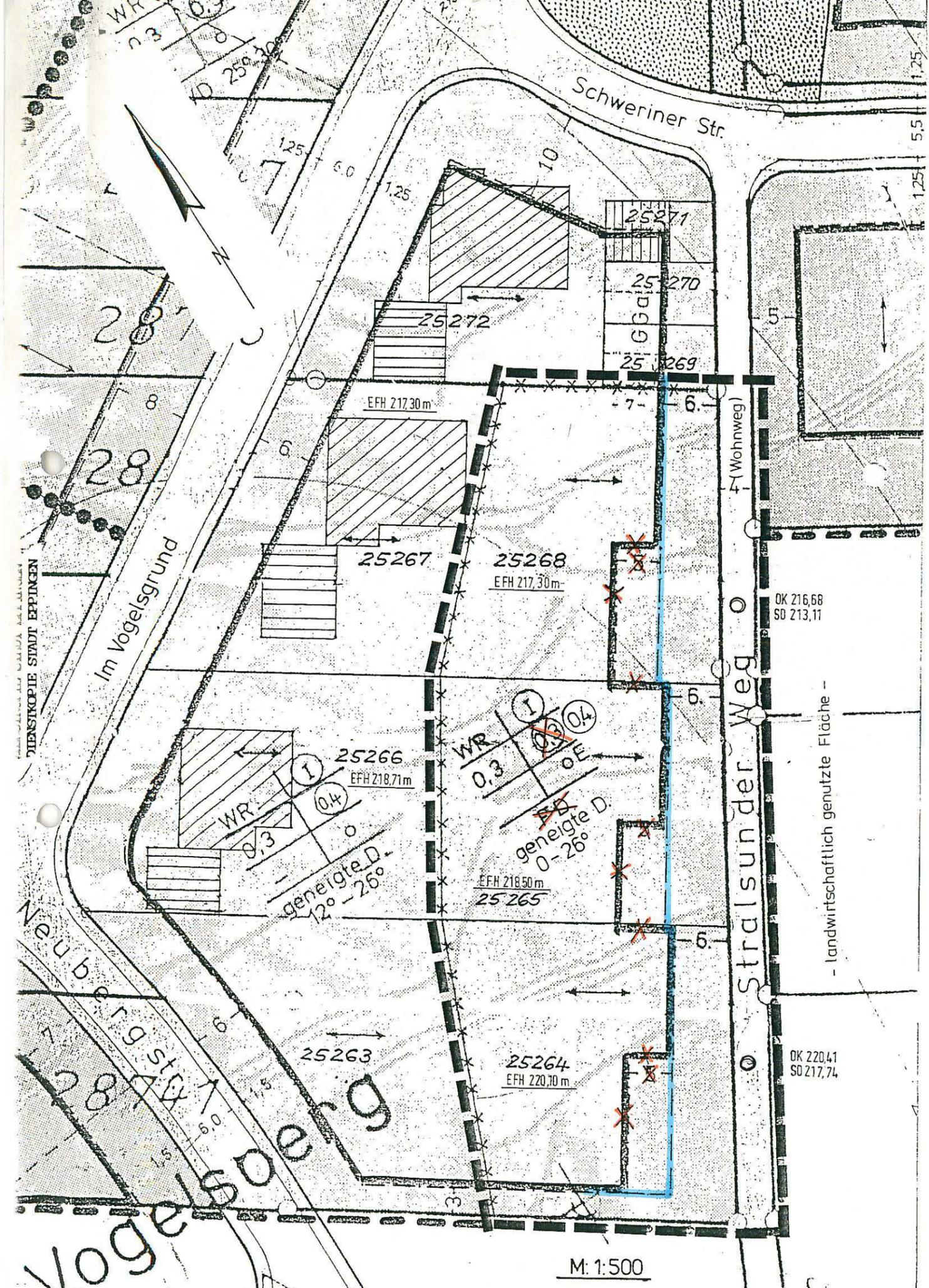
ZEICHENERKLÄRUNG

WR	Reines Wohngebiet
Ⓛ	Zahl der Vollgeschosse - 1 Vollgesch. Traufhöhe max. 4,00 m über Erdgeschoßfußbodenhöhe
EFH	Erdgeschoßfußbodenhöhe
0,3	Grundflächenzahl
Ⓞ,4	Geschoßflächenzahl
oE	Offene Bauweise - nur Einzelhäuser
→	Hauptfirstrichtung
█	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
- - - -	Baugrenze
geneigte D. 0° - 26°	zulässig sind geneigte Dachformen mit einer Dachneigung von 0° - 26°
+	öffentliche Verkehrsfläche - Wohnweg

BÜRGERMEISTERAMT EPPINGEN
 Dez. III - Bauamt

Eppingen, den 18.1.1994

Czech, StVermAR



M: 1:500

Rechtsgrundlagen und Festsetzungen:

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 (Ges.Bl. S. 577) in Verbindung mit § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 28.11.1983 (Ges.Bl. S. 770) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 27.01.1990 (BGBl. I, S. 132).

Im Bereich der Flst.Nr. 25264, 25265 und 25268 wird die bisher vorgesehene Nutzung derjenigen der angrenzenden Baugrundstücke angepaßt. Das bedeutet:

Die Festsetzung Flachdach (FD) wird durch die Festsetzung geneigte Dachformen 0° - 26° ersetzt.

Die Geschoßflächenzahl wird auf 0,4 angeglichen.

Die offene Bauweise wird auf ausschließlich Einzelhäuser begrenzt (oE).

Die Baugrenze zum Stralsunder Weg wird generell auf den Abstand 6,0 m festgelegt.

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) wird auf max. 220,10 m üNN im Flst.Nr. 25264, auf max. 218,50 m üNN im Flst.Nr. 25265 und auf max. 217,30 m üNN im Flst.Nr. 25268 festgelegt.

Der Stellplatznachweis ist auf den jeweiligen Baugrundstücken bzw. auf den Flächen für Gemeinschaftsgaragen Flst.Nr. 25269 - 25271 zu führen.

Durch diese Festsetzungen werden die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Vogelsgrund", rechtsverbindlich seit 25.02.1974, ersetzt. Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unberührt.